

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Wasserkraftanlage Späthenmühle wird nicht mehr betrieben. Die Benutzungsanlagen sollen vollständig rückgebaut werden. Es ist geplant, die noch vorhandenen Überreste (Betonteile) der Wehranlage, die sich im Ufer und teilweise in der Gewässersohle befinden, vollständig aus der Warmen Pastritz zu entfernen.

Unterhalb der Wehranlage befindet sich ein Sohlabsturz, an dem das Gewässerbett um ca. 0,5 m abfällt. Über eine Länge von 15 m wird eine Sohlrampe mit einer Neigung von 1:30 errichtet. Durch ein geringfügiges Absenken des Absturzes (Absturzkante) und durch Einbringen von gewässertypischen kiesig/steinigem Material im Tosbereich wird in diesem Bereich die Durchgängigkeit hergestellt. Durch den Einbau größerer Wasserbausteine in die Gewässersohle wird eine Sohleintiefung bei größeren Abflussereignissen verhindert.

Der ehemalige Oberwasserkanal ist als Gewässer III. Ordnung eingestuft. Durch den Erddamm am Zulauf wird das Gewässer vom Zufluss der Warmen Pastritz abgetrennt. Der ca. 6 Meter breite Damm besteht aus unbedenklichem, schwach-bindigem Erdreich und dient auch als Überfahrt zur angrenzenden Wiesenfläche.

Der Einlauf zur Turbine wird mit Beton verschlossen. Aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen münden Drainagen in den ehemaligen Oberwasserkanal ein. Durch diesen Wasserzulauf bleibt der Graben als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. Bei hohen Niederschlägen und dem ggf. daraus entstehendem Einstau kann das Wasser über eine neu geschaffene Vertiefung am südwestlichen Kanaldamm (nördlich des Anwesens Dieberg 3) kontrolliert ablaufen und auf der angrenzenden Wiese versickern. Die Oberkante der Vertiefung wird auf eine Höhe von 413,635 m ü. NHN gelegt.

Seit der Stilllegung der Wasserkraftanlage wird der Unterwasserkanal nicht mehr vom Wasser aus der Warmen Pastritz durchflossen. Ein Rückstau aus der Warmen Pastritz sowie Regenwassereinleitungen bleiben vorhanden. Der Auslauf aus dem Krafthaus wird mit Beton verschlossen, ansonsten finden keine baulichen Maßnahmen im Unterwasserkanal statt. Der Bereich wird der natürlichen Sukzession überlassen.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eine direkte Betroffenheit der menschlichen Gesundheit durch eine evtl. Gewässerverunreinigung während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Belästigung durch Baustellenemissionen sind zu erwarten, jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die Warme Pastritz als Gewässerlebensraum erfährt durch die Herstellung der Durchgängigkeit und die Stauabsenkung eine Aufwertung zur bisherigen Situation.

Ein vereinzelt Absterben von Gehölzen im Bereich des Unterwasserkanals ist nicht wahrscheinlich, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Diese Ausfälle, sofern sie eintreten sollten, werden jedoch durch Nachpflanzung ausgeglichen. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 18.09.2023
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner